

§ 1 GOSTV (Brandenburg) — Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs

Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums an Oberstufenzentren (berufliches Gymnasium).

(2) Die gymnasiale Oberstufe

gliedert sich an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase und

umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Soweit diese Verordnung Regelungen zur Einführungsphase trifft, gelten diese für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium. Für die Einführungsphase am Gymnasium gilt die Sekundarstufe-I-Verordnung.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

Zitiervorschlag: § 1 GOSTV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GOSTV/1>